23 S 372/09
32 C 14985/08
Amtsgericht Düsseldorf

Verkündet am 11.01.2012

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Landgericht Düsseldorf

IM NAMEN DES VOLKES

Verzichtsurteil

In dem Rechtsstreit

1.

2.
3.

Beklagten und Berufungskläger,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Thorsten Wachs, Hüttweg 3, 45881 Gelsenkirchen,

g e g e n

Euroweb Internet GmbH, vertr. d. d. Gf., Hansaallee 299, 40549 Düsseldorf,
Klägerin und Berufungsbeklagte,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Berger LAW LLP, Werdener Straße 6, 40227 Düsseldorf,

hat die 23. Zivilkammer des Landgerichts Düsseldorf
auf die mündliche Verhandlung vom 14.12.2011
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht , die Richterin am Landgericht Dr. und die Richterin
für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Beklagten wird das am 16.09.2009 verkündete Urteil des Amtsgerichts Düsseldorf – 32 C 14985/08 – abgeändert, das Vorbehaltsurteil des Amtsgerichts Düsseldorf vom 18.03.2009 – 32 C 14985/08 – aufgehoben und die Klägerin mit dem geltend gemachten Anspruch abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Von der Abfassung des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe wird gemäß § 313b Abs. 1 ZPO abgesehen.

Der Streitwert des Berufungsverfahrens wird auf 4.362,84 € festgesetzt.

Vorsitzender Richter am Landgericht	Dr. Richterin am Landgericht	Richterin